

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan XIV-274aba

- *Waßmannsdorfer Chaussee - Mauerweg* -

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurden durchgeführt:

- eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB,
- die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und
- die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2.

Der Bebauungsplan XIV-274aba ist aus den Bebauungsplanentwürfen XIV-274, XIV-274a, XIV-274b und XIV-274ab mit Beschluss des Bezirksamtes Neukölln vom 14.01.2014 hervorgegangen. Zu den Vorgängerentwürfen sind weitere Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit durchgeführt worden.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte im Bebauungsplan über die Festsetzung einer *öffentlichen Parkanlage*, welche naturnah hergestellt werden soll. Im Wesentlichen kann somit der vorhandene Umweltzustand gesichert werden, Tiere und Pflanzen finden auf den unversiegelten Flächen auch weiterhin Nahrungs- und Lebensräume. Durch die Freihaltung der Flächen bleiben im Zusammenspiel mit den angrenzenden Brandenburger Landschaftsräumen die klimatischen Ausgleichsfunktionen des Gebiets langfristig erhalten. Die Herstellung des Berliner Mauerwegs öffnet das Gelände zudem als Erholungsraum für Anwohner und Besucher.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

Im Rahmen der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden sind keine Anregungen vorgebracht worden, die in der Abwägung zum Bebauungsplan berücksichtigt werden mussten.

3. Geprüfte in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplan von Berlin stellt für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Grünfläche dar. Andere Planungsmöglichkeiten sind daher weitgehend ausgeschlossen, eine mögliche Festsetzung von Grünflächen mit privater Zweckbestimmung (z.B. Private Parkanlage, Private Dauerkleingärten) wurde nicht in Betracht gezogen, da dies die spätere Realisierung vertraglich zu sichernder Ausgleichsmaßnahmen wesentlich erschweren würde. Zudem steht die beabsichtigte Routenführung des Mauerwegs einer Festsetzung von Grünflächen mit privater Zweckbestimmung entgegen.

Alternative Routen für die Führung des Mauerwegs stehen nicht zur Verfügung.

Berlin-Neukölln, den

G r o t h

Leiter des Stadtentwicklungsamtes